

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt sind entsprechend § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel im Geltungsbereich dieser Anordnung der, § 94 Abs. 3, § 95, § 98 Absätze 1 und 2 und § 99 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 24. September 1964

**Der Vorsitzende
der Regierungskommission
für die Umbewertung der Grundmittel**

R u m p f
Minister der Finanzen

**Anordnung Nr. 7*
über die Verrechnung der Abschreibungen in die
Selbstkosten und die Bildung des Fonds für
Generalreparaturen.**

— Abschreibungen für Grundmittel in der
örtlich geleiteten volkseigenen Industrie und
sonstigen Bereichen der zentral- und
örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft —

Vom 24. September 1964

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung gilt für:

- a) die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe (VEB) der Industrie,
- b) die den Räten der Bezirke, der Kreise, der Städte und der Gemeinden unterstehenden finanzgeplanten kommunalwirtschaftlichen Betriebe (im folgenden VEB genannt) und VEB der Versorgungswirtschaft,
- c) die den Räten der Bezirke bzw. der Kreise unterstehenden VEB Büro für Wirtschaftsprüfung und **Stgnerbsratung**,
- d) die den Räten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Lichtspielbetriebe (B) und VEB Konzert- und Gastspielbetriebe,

e) die der WB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung unterstehenden VEB und die den Räten der Bezirke, der Kreise und Städte unterstehenden VEB der Wasserwirtschaft,

f) die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe und Einrichtungen (im folgenden VEB genannt) — ausgenommen die Handelsbetriebe und -einrichtungen —, die dem Büro des Ministerrates, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Kultur, dem Ministerium für Volksbildung, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bzw. der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin unterstellt sind.

II.

Abschreibungen

§ 2

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel für ihren wertmäßigen Ersatz erfolgen nach den im „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ (Sonderdruck Nr. 491 des Gesetzblattes) festgelegten Abschreibungssätzen für die einzelnen Inventarobjekte und entsprechend der Tatsächlichen Schichtauslastung bzw. schichtunabhängig.

(2) Ergänzungen bzw. Änderungen des „Verzeichnisses der Abschreibungssätze für Grundmittel“ erfolgen durch den Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel auf Antrag der für die VEB zuständigen zentralen Staatsorgane. Den Anträgen sind Gutachten der Hersteller der Grundmittel bzw. der für ihren Import zuständigen Organe über die normative Nutzungsdauer beizufügen.

§ 3

(1) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestätigt auf Antrag der für die VEB zuständigen zentralen Staatsorgane Sonderabschreibungen für bestimmte Grundmittel oder für Grundmittel in bestimmten Bereichen, deren Einsatz oder Nutzung unter außergewöhnlichen Verschleißbedingungen wie die Einwirkung aggressiver Dämpfe und Flüssigkeiten, Abgase, hoher relativer Luftfeuchtigkeit, Wasser und anderen erfolgt, soweit diese nicht bereits in den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. I berücksichtigt worden sind.

(2) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestätigt im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen für bestimmte Grundmittel eine leistungsabhängige Abschreibung.

(3) Anträge gemäß Absätzen 1 und 2 sind bis zum 30. April des laufenden Jahres der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel einzureichen und von ihr bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das folgende Jahr zu entscheiden.

§ 4

Fremdanlagenerweiterungen sind von den Betrieben innerhalb der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarungen über die Fremdanlagenerweiterungen abzuschrei-

* Anordnung Nr. B (GBl. III Nr. 49 S. 448)